

Satzung für die Stadtparkasse Schwerte vom 20.04.2009

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und § 6 Abs. 2 des Sparkassengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SpkG NRW) in der Fassung vom 18.11.2008 (GV NRW S. 696), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 18.02.2009 folgende Satzung für die Stadtparkasse Schwerte beschlossen:

§ 1 **Name und Sitz**

1. Die Stadtparkasse Schwerte mit dem Sitz in Schwerte ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
2. Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Schwerte führen.
3. Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
4. Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2 **Träger**

Träger der Sparkasse ist die Stadt Schwerte.



§ 3 **Organe**

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Vorstand.

§ 4 **Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu wählenden Verwaltungsrates aus
 - a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - b) zwölf weiteren Mitgliedern.

Der nach der Kommunalwahl 2009 neu zu wählende Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied gem. § 10 Abs. 1 Buchstabe a) SpkG NRW
- b) acht weiteren Mitgliedern gem. § 10 Abs. 1 Buchstabe b) SpkG NRW
- c) zwei Dienstkräften der Sparkasse gem. § 10 Abs. 1 Buchstabe c) SpkG NRW

2. Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus zwei Personen.

§ 6 **Stellvertreter**

Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 7 **Kredite und Beteiligungen**

Gebiet nach § 3 des Sparkassengesetzes ist das Gebiet des Trägers, und die übrigen Bezirke des Kreises Unna, der Märkische Kreis, der Kreis Soest und die Städte Hagen sowie Dortmund.

§ 8 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Stadtparkasse Schwerte vom 09.Mai 1995 einschließlich des II. Nachtrages vom 13.März 2003 außer Kraft.